

# **Liberal-Konservative Reformer Nordrhein-Westfalen**

# **Landessatzung**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel der Partei	3
§ 2	Gliederung	3
§ 3	Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Förderern	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft, Förderer, zuständiger Gebietsverband	6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Fördererstatus	8
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz	8
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Parteiausschluss	10
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	11
§ 9	Organe	12
§ 10	Einberufung des Landesparteitages, Tagesordnung, Anträge	12
§ 11	Großer und kleiner Delegierten-Landesparteitag, Delegierte	14
§ 12	Aufgaben des ordentlichen Landesparteitages, Wahlen	15
§ 13	Beschlussfassung des Landesparteitages	16
§ 14	Online-Landesparteitag	17
§ 15	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung, Urabstimmung	17
§ 16	Landes-Schatzmeisterkonferenz	18
§ 17	Der Landesparteirat	18
§ 18	Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Landesvorstandes	19
§ 19	Rechte und Pflichten des Landesvorstandes	22
§ 20	Sitzungen des Landesvorstandes	22
§ 21	Der Generalsekretär	23
§ 22	Ehrevorsitzende	23
§ 23	Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte	24
§ 24	Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse	24
§ 25	Der Landesschlichtungsrat	25
§ 26	Nebentätigkeit und Lobbyismus, Berufserfahrung, Unabhängigkeit der Vorstände	26
§ 27	Wahlen zu Volksvertretungen, Wahlordnung	27
§ 28	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	27

#

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel der Partei

- (1) Der Landesverband der Partei Liberal-Konservative Reformer führt den Namen **Liberal-Konservative Reformer Nordrhein-Westfalen**.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf. Über den Sitz der Landesgeschäftsstelle entscheidet der Landesvorstand. Die Kurzbezeichnung des Landesverbandes lautet [vom Bundesparteitag beschlossene Kurzbezeichnung] NRW.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (4) Ziel der Partei ist die Bewahrung und Fortentwicklung der Bundesrepublik Deutschland als ein den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat. Ziel der Partei ist die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards durch Förderung von Leistung, Verantwortung und Schutz des Eigentums. Ziel der Partei ist die innere Vollendung der deutschen Einheit auf der Grundlage des 2+4-Vertrags und die friedliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Völkern. Die Partei anerkennt den 2+4-Vertrag als abschließenden Friedensvertrag für Deutschland. Ziel der Partei ist es ferner, die Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat in Europa, in der Europäischen Union, in der westlichen Verteidigungsgemeinschaft und in den Vereinten Nationen zu erhalten. Die Partei bejaht uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die friedliche Einigung Europas als Folge der Römischen Verträge.
- (5) Die Partei erfüllt diese Aufgabe durch die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Erarbeitung politischer Programme und Standpunkte und deren Umsetzung in der Politik durch die Teilnahme am Meinungsbildungsprozess innerhalb und außerhalb der Partei und durch die Mitwirkung ihrer Parlamentarier an der parlamentarischen Willensbildung.

## § 2 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in
  - (a) Landesverbände mit dem Tätigkeitsbereich in einem Bundesland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Der Landesverband verfügt über Personal- und Finanzautonomie.
  - (b) Gebietsverbände innerhalb des Landesverbandes mit dem Tätigkeitsbereich in folgenden amtlichen Gebieten:
    - i. Regionsverbände mit dem Tätigkeitsbereich
      1. in einem (Regierungs-) Bezirk oder
      2. bei Stadtstaaten in einem Stadtbezirk oder
      3. in einem regionalen Verband oder
      4. in einer kreisfreien Stadt oder
      5. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen oder
      6. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen und einer kreisfreien Stadt und/oder einem regionalen Verband

als unterste selbständige organisatorische Gliederung der Partei mit Finanz- und Personalautonomie;

Regionsverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes des übergeordneten Landesverbandes Finanzautonomie übertragen werden, sofern ein satzungsgemäßer Vorstand einschließlich eines Schatzmeisters vorhanden ist. In diesem Fall ist dem Landesvorstand ein Kontozugang zu gewähren. Sie verlieren die Finanzautonomie, wenn die Mitgliederzahl geringer als 30 oder der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht entsprechend den Vorschriften der Satzung abgegeben und trotz schriftlicher Aufforderung dieses Versäumnis nicht binnen 30 Tagen geheilt worden ist.

- ii. Stadt- und Gemeindeverbände mit dem Tätigkeitsbereich in regionalen Verbänden, kreisangehörigen Städten und (Land-) Kreisen;
- iii. Stadtbezirksverbände mit dem Tätigkeitsbereich in Bezirken bzw. Wahlbezirken von kreisfreien Städten

(c) Die Landessatzungen können Regelungen enthalten, wonach die Regionsverbände abweichend die Bezeichnung „Bezirksverband“ oder „Kreisverband“ führen dürfen, sofern ihr Tätigkeitsbereich einen oder mehrere Regierungsbezirke oder Stadtbezirke bzw. Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst. Die Landessatzungen können auch Regelungen enthalten, die zwei Ebenen von Regionsverbänden, z.B. Bezirksverbände und Kreisverbände, ermöglichen.

(d) Die Landesverbände können nachgeordneten Verbänden ohne Finanzautonomie gestatten, unter ihrer Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen bzw. ein Unterkonto des Landesverbandes zu führen.

- (2) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Gründung von den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung des Parteirats die in einer **Gebietsverbandsordnung** enthaltenen Grundsätze der Gründung nachgeordneter Gebietsverbände.
- (3) Die Bundessatzung gilt einheitlich für alle Landesverbände, soweit nicht in § 27 abweichende Regelungen ausdrücklich zugelassen sind. Landessatzungen können ergänzende Regelungen enthalten, dürfen aber im Übrigen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Genehmigung durch den Bundesvorstand wirksam. Der Bundesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Landessatzung einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.
- (4) Die Satzungen der Regionsverbände müssen einer nach Anhörung des Parteirates vom Bundesvorstand beschlossenen **Mustersatzung** entsprechen und einschließlich aller von der Mustersatzung als zulässig bezeichneten Änderungen vom zuständigen Landesvorstand genehmigt werden. Sie sind bei Änderungen der Mustersatzung auf dem nächsten Parteitag anzupassen. Der Landesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Satzung des Regionsverbandes einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.

- (5) Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des beschluss- oder handlungsunfähigen Vorstands. Er kann einen Gebietsbeauftragten benennen, der unter seiner Aufsicht die Parteiarbeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fortführt.
- (7) Ist ein Gebietsverband binnen sechs Monaten nicht in der Lage, trotz dreimaliger Ladung zu einem Parteitag einen satzungsgemäßen Vorstand zu wählen, kann der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes mit 75 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des nachgeordneten Gebietsverbandes beschließen.

### **§ 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Förderern**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied oder Förderer der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Satzung sowie die politischen Grundsätze der Partei anzuerkennen:
  - (a) das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der Grundrechte;
  - (b) das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwigs Erhards;
  - (c) die Westbindung Deutschlands mit der Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO und der EU, verbunden mit dem Bestreben Deutschlands, mit allen Staaten der Welt in Frieden und Freundschaft zu leben;
  - (d) die Ablehnung ausländischer, rassistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamfeindlicher, islamistischer, homophober, rechts- oder linksradikaler Positionen sowie die Ablehnung aller Parteien, Organisationen und Medien, welche solche Positionen vertreten oder ihnen Raum geben.

Die Anerkennung dieser und weiterer politischen Grundsätze schließt eine sachlich-konstruktive Kritik nicht aus.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer anderen Partei oder einer sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigung, ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine Gruppierung handelt, die nur in einem Bundesland tätig ist – der zuständige Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Diese Regelung gilt nicht für Förderer.
- (3) Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder an deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Partei sein, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit

eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und sonstige politischen Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden.

Der Bundesvorstand beschließt verbindliche **Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern und Förderern**. Der Bundesvorstand legt in einer **Unvereinbarkeitsliste** fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder bestimmter Parteien oder sonstiger politischer Gruppierungen nicht in die Partei aufgenommen werden. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorstand führt ferner eine Liste von Einzelpersonen, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.

- (4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft erteilt werden
- (a) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in Parteien oder sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigungen im Sinne des Abs.2;
  - (b) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen oder Mitwirkung an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3;
  - (c) zu allen für die Aufnahme entscheidenden Fragen und über alle für die Aufnahme wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 stehen.
- (5) Der zuständige Landesvorstand oder der vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzende Bundesvorstand können die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss widerrufen, falls
- (a) die Auskunft des Mitgliedes gem. Abs.4 falsch oder unvollständig ist
  - (b) oder das Mitglied vor seiner Aufnahme zu für die Aufnahme entscheidenden Fragen falsche Angaben gemacht hat oder für die Aufnahme wesentliche Umstände verschwiegen hat.

Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung durch einen Landesvorstand kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.

- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 3 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.
- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen gegenwärtiger oder früherer Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischer Gruppierungen oder von Mitwirkungen an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft oder den Status eines Unterstützers oder Förderers erkennt der Bewerber die Satzung an. Für das Aufnahmeverfahren gelten folgende Regelungen:

- (a) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied, Unterstützer oder Förderer entscheidet der zuständige Landesvorstand innerhalb eines Monats seit Eingang. Sofern der Landesvorstand nicht innerhalb dieser Monatsfrist entschieden hat, geht die Zuständigkeit an den Bundesvorstand über.
- (b) Die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung eines von dem zuständigen Vorstand einzusetzenden Aufnahmebeauftragten oder Aufnahmeausschusses.
- (c) Ein die Aufnahme ablehnender Beschluss des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dieser Beschluss kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Aufnahme des Antragstellers beschlossen werden.
- (d) Der Bundesvorstand kann innerhalb der Frist von einem Monat seit Eingang des Aufnahmeantrags und Eintragung der Bewerberdaten in die zentrale Mitgliederdatei der Aufnahme als Mitglied, Gastmitglied oder Förderer nach Anhörung des betreffenden Landesvorstands widersprechen. Ein Aufnahmebeschluss des Landesvorstandes wird somit erst nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist rechtswirksam. Der Beschluss ist unanfechtbar. Abs. 4, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (e) Der Bundesvorstand kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit auf sein Widerspruchsrecht verzichten. In diesem Fall wird die Aufnahme mit dem Zeitpunkt rechtswirksam, an dem sowohl der zustimmende Beschluss des Landesvorstandes als auch der Verzicht des Bundesvorstandes auf das Widerspruchsrechts vorliegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt als Mitglied, Unterstützer oder als Förderer.

- (a) Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
- (b) Unterstützer sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und des Parteiengesetzes. Sie entrichten einen Mindestbeitrag von höchstens 20% des Beitragssatzes für Vollmitglieder. Für sie gilt Folgendes:
  - i. Unterstützer können an Mitgliederbefragungen gem. § 15 Abs. 3, allen Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rederecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
  - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
  - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder entsprechend anzuwenden.
  - iv. Der gem. Abs.1 zuständige Vorstand kann den Unterstützerstatus jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss aufheben.
- (c) Förderer sind Unterstützer der Partei, die (noch) nicht Mitglied werden, die Partei aber regelmäßig finanziell unterstützen wollen. Sie entrichten einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des regulären Parteibeitrages. Für sie gilt:
  - i. Förderer können an allen Parteitagen und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
  - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
  - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 (2) entsprechend anzuwenden.

(3) Mitglieder, Unterstützer und Förderer können jederzeit den Wechsel des Status beantragen, wobei

folgende Regelungen gelten:

- (a) ein Wechsel vom Unterstützerstatus zur Mitgliedschaft kann durch Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.
  - i. Nach Eintragung des beabsichtigten Wechsels in die zentrale Mitgliederdatei können Landesvorstand und Bundesvorstand dem Statuswechsel binnen eines Monats mit Zweidrittelmehrheit widersprechen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, ist der Statuswechsel nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.
  - ii. Der Widerspruch des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen und kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Statusänderung des Antragstellers somit beschlossen werden.
- (b) Der Wechsel vom Mitgliedsstatus zum Unterstützerstatus erfolgt nach Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle mit Beginn des nächsten Kalenderjahres. Ein Widerspruchsrecht seitens des Landes- oder Bundesvorstands besteht nicht.
- (c) Förderer können jederzeit die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied beantragen. In diesem Fall wird das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren durchlaufen.

(4) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der zuständige Vorstand die Aufnahme beschlossen und der Bundesvorstand von seinem Widerspruchsrecht nicht innerhalb der satzungsmäßigen Frist Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat. Die Bundesgeschäftsstelle teilt dem Bewerber mit, ob und wann er als Mitglied bzw. Unterstützer bzw. Förderer aufgenommen wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.

(5) Die Mitglieder, Unterstützer und Förderer sind grundsätzlich demjenigen Gebietsverband zugehörig, in dem sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet

- (a) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
- (b) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, Unterstützer oder Förderer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied, Unterstützer oder Förderer in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstandes.
- (c) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband zu beantragen.
- (d) Auf Antrag eines Mitglieds, Unterstützers oder Förderers kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit im Landesverband. Diese Mitglieder, Unterstützer oder Förderer haben jederzeit das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine erneute Mitgliedschaft bzw. einen erneuten Unterstützer- oder Fördererstatus in einem Landesverband zu beantragen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Fördererstatus

- (1) Die Mitgliedschaft und der Fördererstatus enden durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.



- (3) Der Austritt wird von der Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden, spätestens jedoch sieben Tage nach dem Datum der Austrittserklärung.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied oder Förderer mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, die politischen Grundsätze der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse

der Parteiorgane anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen. Die Stimmrechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Satz zwei gilt nicht bei Wahlen zu Volksvertretungen.

- (3) Alle Mitglieder und Förderer müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Parteitag und sonstigen Veranstaltungen der Partei geladen werden zu können und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen zu können. Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte email-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen der Partei nicht etwa im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.
- (4) Der Bundesvorstand kann entscheiden, dass allen Mitgliedern und allen Förderern eine E-Mail-Adresse auf einem Server der Partei eingerichtet wird. In diesem Fall werden Einladungen zu Parteitagen und sonstigen Veranstaltungen der Partei oder zu online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen stets an diese Partei-E-Mail-Adresse gesendet und gelten mit ordnungsgemäßem Versand als zugestellt. Jedem Mitglied obliegt es, den Posteingang auf diesem Konto regelmäßig und zeitnah zu überprüfen oder eine Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einzurichten. Auf Wunsch des Mitglieds versendet die Partei zusätzlich an weitere vom Mitglied hinterlegte E-mail-Adressen; maßgeblich ist aber im Fall von Satz 1 stets der Versand an die von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse.
- (5) Der Erfolg der Partei beruht wesentlich auf innerparteilichem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Parteimitglieder zu

achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind parteischädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Parteimitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei zu einem Parteiausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Parteimitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Parteimitglieder von dem Verstoß erfahren.

- (6) Die Vorstände aller Regionsverbände sind verpflichtet, den öffentlichen Rechenschaftsbericht gem. § 23 PartG bis zum 31.03. des Folgejahres beim Landesvorstand einzureichen. Die Vorstände der Landesverbände sind verpflichtet, ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30.06. des Folgejahres beim Bundesvorstand einzureichen.

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben, werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Partei Tätigen aller Gliederungsebenen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist. Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer **Datenschutzrichtlinie** regeln.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss

- (1) Von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand können folgende, schriftlich zu begründende, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen:
- (a) Verwarnung;
  - (b) Enthebung von Parteiämtern;
  - (c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu zwei Jahren.
- (2) Gegen Mitglieder eines Landesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom Landesvorstand oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt werden.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der gem. Abs. 1 zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Schwer parteischädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn es
- (a) im Mitgliedsantrag entgegen § 3 Abs.4 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme wesentlichen Umstände und zu für die Aufnahme entscheidenden Fragen erteilt;

- (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Meinungsäußerungen in der Vergangenheit das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
  - (c) entgegen § 3 Abs. 2 S.1 ohne Ausnahmebeschluss gem. § 3 Abs.2 S.2 gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;
  - (d) als Mitglied der Partei bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl zu einer Volksvertretung gewählten Kandidaten der Partei als Bewerber antritt;
  - (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
  - (f) Parteivermögen veruntreut.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit von der Ausübung seiner Amts- und Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 5
- (a) die Eilmaßnahme binnen sieben Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen;
  - (b) den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes binnen vier Wochen gegenüber dem Schiedsgericht zu begründen.
- (7) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch bei dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu erheben.
- (9) Ordnungsmaßnahmen des Landes- oder Bundesvorstands sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und zwar
- (a) bei Zuwiderhandlungen untergeordneter Gebietsverbände vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen zwei Wochen zu unterrichten hat;
  - (b) bei Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- (a) die Erteilung von Rügen;
  - (b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Amtsenthebung des Organs. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag des die Ordnungsmaßnahme verhängenden Landes- bzw.

---

Bundesverbandes bestätigt wird.

- (3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es insbesondere zu werten, wenn ein Verband, Organ oder eine Arbeits- oder Interessengemeinschaft
  - (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet;
  - (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
  - (c) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl deshalb Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden;
  - (d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
  - (e) Parteivermögen veruntreut.
  
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, welche vom Landesvorstand ausgesprochen werden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Bundesvorstand ausgesprochen hat, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
  
- (5) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.

## § 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

## § 10 Einberufung des Landesparteitages, Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
  
- (2) Der Landesvorstand beschließt, ob ein ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag als kleiner oder großer Delegiertenparteitag im Sinne des § 11 Abs.1 oder 2 oder als Mitgliederparteitag einberufen wird. Bei einer Mitgliederzahl unter 500 Mitgliedern wird jeder Parteitag als Mitgliederparteitag durchgeführt. Mitgliederparteitag sollen grundsätzlich in zentraler geographischer Lage durchgeführt werden. Die turnusgemäßen Wahlen gem. § 12 Abs.4 finden in der Regel auf einem ordentlichen Mitgliederparteitag oder großen Delegiertenparteitag statt. In Ausnahmefällen können sie auch auf einem außerordentlichen Parteitag und einem kleinen Delegiertenparteitag erfolgen.
  
- (3) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitages. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Regionsvorstände und fordert sie im Falle eines Delegiertenparteitages auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages kann die Meldefrist auf eine Woche verkürzt werden.

- (4) Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Landesvorstand einen bereits einberufenen Landesparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder bzw. Delegierten unverzüglich über die Verlegung zu informieren. Auf Beschluss des Landesvorstands kann der Landesparteitag gleichzeitig an zwei oder mehreren unterschiedlichen Tagungsorten stattfinden, sofern eine einheitliche Versammlung gegeben ist durch gleichberechtigte Teilhabe der Mitglieder und wechselseitige Öffentlichkeit, z.B. durch Video-Konferenzschaltung. Bei Tagung an mehreren Tagungsorten muss gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Mitglieder dergestalt an der Willensbildung beteiligt sind, als ob sie an einem Ort zusammenträfen.
- (5) **Ordentlicher Landesparteitag**  
Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. Delegierten per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete bzw. die gem. § 6 Abs.3 hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (6) **Tagesordnung des ordentlichen Parteitages und Anträge**
- (a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar - die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (b) Regionsvorstände, Arbeitsgemeinschaften, die Landesprogrammkommission, Landesfachausschüsse und mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder fünf Prozent der satzungsgemäßen Delegierten können beim Landesvorstand bis zwei Wochen vor dem Parteitag
- i. eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
  - ii. Anträge gem. § 12 Abs.1 d) bis g) einbringen.
- Der Landesvorstand hat das Recht, die vorgenannten Anträge ohne Einhaltung der Fristen einzubringen.
- (c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern bzw. Delegierten eine Woche vor dem Parteitag vom Landesvorstand zu übersenden. Eine Stellungnahme der Antragskommission kann beigelegt werden.
- (d) Änderungsanträge zu den Anträgen gem. Buchstabe (b) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gem. Buchstabe (b) nur zulässig, wenn sie auf dem Parteitag mündlich begründet werden und sich auf den Text vom Parteitag behandelter Anträge beziehen.
- (e) Anträge gem. Buchstabe b), die erst auf dem Parteitag gestellt werden (Initiativanträge), werden behandelt, falls sie von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder zehn Prozent der satzungsgemäßen Delegierten schriftlich eingebracht werden und der Parteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (f) Das weitere bestimmt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.
- (7) **Außerordentlicher Landesparteitag**
- (a) Der Landesvorstand muss einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen, wenn

dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

- i. durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes oder
  - ii. durch Beschluss von mindestens 20% der Regionsvorstände. Dem Landesvorstand ist von jedem dieser Regionsvorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (b) Die Einberufung muss binnen eines Monats nach dem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, in eilbedürftigen Fällen von mindestens sieben Tagen erfolgen.
- (c) Mit der Einberufung sind vom Landesvorstand
- i. die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar- die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen zu übersenden;
  - ii. die Antragsfrist festzusetzen.
- (d) Der Landesvorstand, Regionsvorstände, Arbeitsgemeinschaften, die Landesprogrammkommission, Landesfachausschüsse sowie mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder fünf Prozent der satzungsgemäßen Delegierten können
- i. Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
  - ii. Anträge einbringen,
- welche unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Die Anträge müssen binnen einer Frist, welche der Hälfte der vom Tag der Einberufung bis zum Parteitag verbleibenden Tage entspricht, beim Landesvorstand eingehen.
- (e) Im Übrigen sind die Regelungen gem. Abs. 6 Buchstaben (c) bis (f) entsprechend anzuwenden.
- (f) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand

## § 11 Großer und kleiner Delegierten-Landesparteitag, Delegierte

- (1) **Großer Delegierten-Landesparteitag**  
Der große Delegierten-Landesparteitag besteht aus 150 von den Regionsverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands.
- (2) **Kleiner Delegierten-Landesparteitag**  
Der kleine Delegierten-Landesparteitag besteht aus 50 von den Regionsverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Delegierten-Parteitag teil:
  - (a) Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind;
  - (b) jeweils ein von den Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften entsandter Vertreter.
- (4) Jeder Regionsverband entsendet so viele Delegierte, wie sich aus der Rechnung "Multiplikation der Mitgliederzahl des Landesverbandes mit der Gesamtzahl der Delegierten und anschließender Division durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes,

mathematisch gerundet zu einer ganzen Zahl“, ergibt, mindestens aber beim großen Bundesparteitag zwei Delegierte, beim kleinen Bundesparteitag ein Delegierte. Die dadurch entstehende Gesamtdelegiertenzahl kann durch Rundungen und die Mindestdelegiertenzahl von der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Absatz (1) und (2) abweichen. Sofern innerhalb dieser Satzung auf Mitgliederzahlen Bezug genommen wird, ist für die Berechnung grundsätzlich die Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres maßgeblich. Sofern ein Delegiertenparteitag innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres stattfindet, ist abweichend die Mitgliederzahl am 1. Oktober des Vorjahres maßgeblich.

- (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag werden für zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenparteitage der Regionsverbände gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl von Delegierten im Amt.
- (6) Jeder Regionsverband hat der Landesgeschäftsstelle mit der Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten den Ort und Tag der Delegiertenwahl, das Protokoll der Wahlversammlung sowie einen Bericht des zuständigen Landesschiedsgerichtes über den Stand etwaiger Wahlanfechtungsverfahren zu übermitteln. Delegierte üben ihr Amt auf dem Landesparteitag rechtlich unanfechtbar aus, solange ihre eigene Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.
- (7) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (8) Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.

## § 12 Aufgaben des ordentlichen Landesparteitages, Wahlen

- (1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Landesparteitages gehören:
  - (a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landessvorstandes, darunter des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden;
  - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprechers der Abgeordneten des Landesverbandes im Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament;
  - (c) die Entlastung des Landesvorstandes;
  - (d) die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei;
  - (e) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm der Landespartei sowie die auch per Mitgliederentscheid gem. § 15 mögliche Beschlussfassung über das Wahlprogramm des Landesverbandes für die nächsten Wahlen zum Landtag Nordrhein-Westfalen, Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, sowie die Beschlussfassung über politische Standpunkte und Positionspapiere;
  - (f) die Beschlussfassung über die Landessatzung;
  - (g) die Beschlussfassung über Ordnungen der Landespartei;
  - (h) die Beschlussfassung über Anträge des Online-Parteitages gem. § 14 Abs.1;
  - (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes oder nachgeordneter Gebietsverbände
- (2) Der Landesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen an den Landesvorstand überweisen. Der Landesvorstand unterbreitet dem nächsten Landesparteitag nach Konsultation des Landesparteiirates einen Beschlussvorschlag.



- (3) Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.
- (4) Der Landesparteitag wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren den Landesvorstand (§ 18), den vom Landesvorsitzenden vorgeschlagenen Generalsekretär (§ 21), das Landesschiedsgericht (§§ 2, 4 BSchGO), den Landesschlichtungsrat (§ 25) sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (5) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand sowie einzelne seiner Mitglieder und Rechnungsprüfer abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn eines Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und
  - (a) bei einer Mitgliederzahl per vorangehendem 31.12. von weniger als 2.000 Mitgliedern von mindestens 25 % der Mitglieder, bei einer Mitgliederzahl von mehr als 2.000 Mitgliedern von mindestens fünfhundert Mitgliedern namentlich unterzeichnet wurde oder
  - (b) der Antrag von einem oder mehreren Regionsverbänden, die mind. 60% der Mitglieder des Landesverbandes vertreten, gestellt wird, wobei die Beschlüsse in den Regionsvorständen jeweils mit 2/3-Mehrheit gefasst wurden oder
  - (c) der Antrag durch den Landesvorstand gestellt wird und der Beschluss im Landesvorstand hierzu mit 2/3-Mehrheit gefasst wurde. Der Landesvorstand hat das Recht, entsprechende Anträge ohne die Einhaltung von Fristen einzubringen.

## § 13 Beschlussfassung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (2) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese drei Wochen vor dem Beginn eines Landesparteitages im Wortlaut beim Landesvorstand eingereicht und vom Landesvorstand, einem Regionsvorstand oder von drei Prozent der Mitglieder (Stand: 31.12. des Vorjahres) beantragt wurden. Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden
- (4) Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Parteitag nicht mehrheitlich ein anderes Verfahren beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl



hinreichend gesichert ist.

- (5) Entscheidungen über die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie gem. § 13 Abs.7 der Bundessatzung der Zustimmung des Bundesparteitages.
- (6) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Landesverbandes muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.
- (7) **Geschäftsordnung**  
Die vom Bundesparteitag beschlossene Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen gilt entsprechend auch für die Parteitage und Versammlungen des Landesverbandes, für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.
- (7) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern bzw. Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

## § 14 Online-Landesparteitag

- (1) Der Online-Landesparteitag berät und beschließt über Empfehlungen an den Landesparteitag zu Anträgen, welche gem. § 12 Abs.1 Buchstaben d) bis g) der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen und gem. § 12 Abs.1 Buchstabe h) dem Landesparteitag zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Der Online-Parteitag kann vom Landesvorstand einberufen werden, sobald die organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für seine Durchführung erfüllt sind.
- (3) Das Abstimmungsverfahren ist so zu gestalten, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können und zwar die Berechtigung der Abstimmenden, nicht jedoch deren Abstimmungsverhalten festgestellt werden kann.
- (4) Die weiteren Regelungen insbesondere bezüglich des Datenschutzes, des Online-Diskussionsverfahrens, der Antrags- und Abstimmungsmodalitäten, der Antragsprüfungskommission, der Begrenzung der Zahl der Anträge, des zeitlichen Ablaufes und der Protokollierung sind in einer vom Bundesvorstand nach Anhörung des Parteirates zu beschließenden **Versammlungsordnung Online-Parteitage** zu regeln.

## § 15 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung, Urabstimmung

- (1) **Mitgliederentscheid**  
Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages oder Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Dies gilt auch für solche programmatischen Beschlüsse, die nicht im Widerspruch zu dem vom Bundesparteitag als solches beschlossenenem

und gem. § 6 Abs.3 PartG beim Bundeswahlleiter hinterlegten Grundsatzprogramm der Partei stehen.

- (2) Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Landesvorstand entscheidet, ob die Abstimmung per Brief- und /oder Urnenwahl oder online erfolgt.
- (3) **Mitgliederbefragung**  
Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass von Wahlen zu Volksvertretungen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Über Programmatik muss eine Mitgliederbefragung vor einem Parteitag durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.
- (4) **Antrag**  
Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Satzung geregelten Fällen und auf Antrag des Landesvorstandes statt, im Übrigen
  - (a) auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder, mindestens aber 50 Mitgliedern oder
  - (b) auf Antrag von 10 Prozent der Regionsvorstände oder
  - (c) auf der Grundlage eines Beschlusses des Landesparteitages.
- (5) **Verfahren**
  - (a) Die Antragsschrift muss folgende Angaben enthalten:
    - i. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird;
    - ii. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage(n) abgestimmt werden soll nebst Begründung.
  - (b) Der Landesvorstand kann zum Antrag Stellung nehmen und einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.
  - (c) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn
    - i. die Mehrheit der Abstimmenden mit „ja“ stimmt und
    - ii. sich mindestens 15 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Wird die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, hat das Ergebnis die empfehlende Wirkung einer Mitgliederbefragung.
- (6) **Urabstimmung**  
Im Falle einer Beschlussfassung des Landesparteitages über die Auflösung des Landesverbandes oder nachgeordneter Gebietsverbände gem. § 12 Abs.1 Buchstabe i. findet gem. § 6 Abs.2 Nr.11 PartG eine Urabstimmung darüber, ob der Beschluss des Landesparteitages bestätigt, geändert oder aufgehoben wird, statt. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und / oder Urnenwahl.
- (7) Der Bundesvorstand regelt die weiteren Einzelheiten der Verfahren nach Anhörung des Parteirats in einer **Geschäftsordnung für Mitgliederentscheide, Mitgliederbefragungen und Urabstimmungen**.

## § 16 Landes-Schatzmeisterkonferenz

Durch Beschluss des Landesvorstandes kann eine Landes-Schatzmeisterkonferenz eingerichtet werden, für die folgende Regelungen gelten:

- (1) Die Landes-Schatzmeisterkonferenz besteht aus dem Landesschatzmeister, dem

---

stellvertretenden Landesschatzmeister und allen Schatzmeistern der Regionalverbände. Die gewählten Landesrechnungsprüfer gehören der Landesschatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

- (2) Der Landesschatzmeister und ein von den Schatzmeistern der Regionalverbände gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Landesschatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Landesschatzmeisterkonferenz ein.
- (3) Die Landes-Schatzmeisterkonferenz berät den Landesparteirat und den Landesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Insbesondere berät die Landesschatzmeisterkonferenz über Empfehlungen bezüglich aller grundsätzlichen, die Parteifinzen des Landesverbandes betreffenden Fragen wie z.B. die Etats des Landesverbandes, die mittelfristige Finanzplanung, die Budgetkontrolle, die Buchführung und das innerparteiliche Rechnungs- und Dokumentationswesen.

## § 17 Der Landesparteirat

Durch Beschluss des Landesvorstandes kann ein Landesparteirat eingerichtet werden, für den folgende Regelungen gelten:

- (1) Mitglieder des Landesparteiirates sind
  - (a) der Landesvorsitzende, ein vom Landesvorstand zu benennender stellvertretender Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister. Jeder von ihnen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Landesvorstandes vertreten lassen. Der Generalsekretär des Landesverbandes gehört dem Landesparteirat mit beratender Stimme an;
  - (b) die Vorsitzenden der Regionsverbände. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Regionsvorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Vorschläge des Landesparteiirats. Er kann die Vorschläge unmodifiziert akzeptieren oder er kann sie ablehnen. Lehnt der Landesvorstand einen Vorschlag des Landesparteiirats ab, entscheidet der Landesparteiitag oder ein Mitgliederentscheid über den Vorschlag, es sei denn, der Landesparteiirat unterbreitet einen anderen Vorschlag.
- (4) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung des Parteiirates eine **Geschäftsordnung des Parteiirats**. Diese gilt entsprechend für den Landesparteiirat.

## § 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht mindestens aus
  - (a) dem Vorsitzenden;
  - (b) zwei, höchsten jedoch drei stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem, höchstens

- jedoch drei stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederzahl weniger als 50 beträgt,
- (c) dem Schatzmeister.
- (2) Nach der Wahl gem. Abs.1 beschließt der Landesparteitag, ob und ggf. welche der nachstehend Buchstaben a) bis h) bezeichneten weiteren bis zu 11 Vorstandspositionen durch Wahl besetzt werden:
- (a) Ein stellvertretender Schatzmeister und bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder.
- Sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt, sind unter diesen weiteren zehn Vorstandsmitgliedern in getrennten Wahlgängen mit der Ermächtigung des Landesvorstandes, gem. Abs.3 im Bedarfsfall Ergänzungen bzw. Änderungen bezüglich ihrer Vorstandsfunktionen vorzunehmen, gem. nachfolgenden Buchstaben b) bis i) folgende weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen:
- (b) der Leiter des Vorstandssekretariats  
mit dem Aufgabenschwerpunkten der Protokollführung, Organisation und Dokumentation der Vorstandsarbeit und der Beschlusskontrolle;
- (c) der Organisationsleiter  
mit den Aufgabenschwerpunkten, innerparteiliche Organisation, Verwaltung, EDV und Kommunikation;
- (d) der Leiter der Programmarbeit  
mit den Aufgabenschwerpunkten Programmatik und der Betreuung der Gruppierungen und Ausschüsse gem. §§ 23 und 24;
- (e) der Mitgliederbeauftragte  
mit den Aufgabenschwerpunkten der Mitgliederaufnahme, Mitgliederverwaltung, Mitgliederbetreuung und Ehrenrat;
- (f) der Pressesprecher und Medienbeauftragte  
mit den Aufgabenschwerpunkten Pressearbeit, Publikationen und soziale Medien;
- (g) der Wahlkampf- und Veranstaltungsleiter  
mit den Aufgabenschwerpunkten Wahlkampfstrategie und Durchführung von Wahlkämpfen sowie Organisation von Veranstaltungen der Bundespartei;
- (h) der Justitiar des Landesverbandes  
mit den Aufgabenschwerpunkten Rechtsangelegenheiten der Landespartei und Landesschiedsgericht;
- (i) ggf. bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder;
- (j) der Generalsekretär;
- (k) der stellvertretende Generalsekretär.

Über die Wahl und die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß Buchstabe (i) entscheidet der Landesparteitag nach den vorangehenden Vorstandswahlen.

- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder gem. Buchstaben Abs.2 Buchstaben b) bis i) vorzeitig aus dem Amt kann der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder die kommissarische Wahrnehmung der betreffenden Vorstandsfunktionen durch andere Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 oder 2. beschließen.
- (4) Auf Vorschlag des Landesvorsitzenden kann der Landesvorstand Vorstandsbeauftragte ernennen, welche an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (5) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbe-

wirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der Landesschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt der Landesspartei betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen der Vorstände der Regionsverbände und des Landesparteitags ein Veto-Recht. Das Veto des Landesschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam und kann nicht vor einem Schiedsgericht der Partei angefochten werden.

- (6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (7) Der Landesvorstand leitet die Landesspartei. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung** und führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
- (a) In finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung
    - i. über alle Etats des Landesverbandes und dessen mittelfristige Finanzplanung;
    - ii. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse des Landesverbandes;
    - iii. über den gem. § 23 Abs.1 Satz 3 des Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes;
  - (b) die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte des Landesverbandes der Partei;
  - (c) die Behandlung dringender politischer Themen und Abgabe von Stellungnahmen des Landesverbandes der Partei zu aktuellen politischen Fragen;
  - (d) die Vertretung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit sowie dessen Darstellung in den sozialen Medien;
  - (e) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Landtag Nordrhein-Westfalen, Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament sowie die Unterstützung der Regionsverbände bei Kommunalwahlen.
  - (f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
  - (g) die Teilnahme an Sitzungen der Organe aller Regionsverbände und der im § 22 genannten Ausschüsse und sonstigen Gruppierungen mit Rederecht;
  - (h) bis zum Inkrafttreten der gem. Bundessatzung vom Bundesvorstand zu beschließenden Ordnungen und Geschäftsordnungen die Beschlussfassung über entsprechende Ordnungen für den Bereich des Landesverbandes. Abs.1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (8) **Geschäftsführender Vorstand**  
Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Leiter des Vorstandssekretariats und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- (a) Die Behandlung besonders dringlichen politischer und organisatorischer Aufgaben;
  - (b) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesvorstands;
  - (c) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Betätigung des Landesverbandes zusammenhängenden Angelegenheiten;
  - (d) die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - (e) die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze.
- (9) Der geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen und verpflichtet, den Landesvorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren.
- (10) Drei Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Informationen gem. Abs. 9 zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Landesvorstand Beschluss gefasst wird. Der Landesvorstand kann beschließen, dass die so angefochtene Maßnahme in einem Umfang, in dem dies ohne Schaden für die Partei möglich ist, außer Kraft tritt und durch einen Beschluss des Landesvorstandes ersetzt wird.

## § 19 Rechte und Pflichten des Landesvorstandes

- (1) Die Partei wird durch zwei der Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 18 Abs.1 Buchstaben a) bis c) gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung des Landesverbandes zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (3) Der Landesvorstand kann für von ihm zu bestimmende Politikbereiche Sprecher berufen und wieder abberufen.
- (4) Der Landesvorstand berichtet dem Landesparteirat mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit einschließlich der Entwicklung der Finanzen des Landesverbandes, beschlossene Etats und die mittelfristige Finanzplanung.
- (5) Der Landesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass alle Regionsverbände ihre Verpflichtung zur Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG innerhalb der Fristen des § 6 Abs.6 erfüllen.
- (6) Der Bundesvorstand kann **Verhaltensregeln** über die mit der Wahrnehmung von Parteifunktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen aufstellen. Hierbei ist anzustreben, dass in der Öffentlichkeit von Programmbeschlüssen abweichende Ansichten als persönliche Ansichten kenntlich gemacht werden. Über parteiinterne Angelegenheiten ist den Parteimitgliedern Stillschweigen aufzuerlegen. Verstöße gegen grundsätzliche

Verhaltensregeln können Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein.

- (7) Bis zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres haben die Vorstände der Regionsverbände den Landesvorständen, bis zum Ablauf des zweiten Quartals die Landesvorstände dem Bundesvorstand einen Bericht über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.
- (8) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder tritt der Landesvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurück, hat er unverzüglich zur Wahl eines neuen Landesvorstandes einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gem. § 19 Abs.1 der Satzung oder § 11 Abs.1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zwecks Wahl eines neuen Landesvorstandes herzustellen.

## § 20 Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

## § 21 Der Generalsekretär

- (1) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. Die Anstellung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs erfolgt vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel im Etat des Landesverbandes.
- (2) Der Generalsekretär übt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden aus. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit Antrags- und Stimmrecht teil. Er koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Ausschüsse,



---

Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen im Sinne des § 23. Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und der in Satz 3 genannten Parteiorganisationen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

- (3) Der Landesvorsitzende kann beim Landesvorstand einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. Wenn der Landesvorstand die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.
- (4) Abs.2 und 3 gelten entsprechend für den stellvertretenden Generalsekretär.

## § 22 Ehrenvorsitzende

Der Landesparteitag kann Personen mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes wählen. Ehrenvorsitzende haben in allen Gremien der Partei Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## § 23 Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte

- (1) **Arbeitsgemeinschaften**  
Auf Beschluss des Bundesvorstandes können für besondere Aufgaben - insbesondere im programmatischen und organisatorischen Bereich – Bundesarbeitsgemeinschaften, auf Beschluss der Landesvorstände entsprechende Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Der Bundesvorstand bzw. die Landesvorstände können Arbeitsgemeinschaften jederzeit wieder aufheben.
- (2) Eine Arbeitsgemeinschaft sind die dem Verein „**Junge Reformer**“ angehörenden Mitglieder der Partei. Diese Arbeitsgemeinschaft bildet die Jugendorganisation der Partei. Der Landesvorstand kann entscheiden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen. Die Arbeitsgemeinschaft kann vom Bundesvorstand jederzeit wieder aufgehoben werden.
- (3) **Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Beiräte**  
Die Vorstände der Parteigliederungen können Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Beiräte, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Die Vorstände können diese Gruppen jederzeit wieder aufheben.
- (4) **Antrags- und Rederecht**  
Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Beiräte bzw. ihre Stellvertreter haben auf den Parteitag der jeweiligen Ebene ein Antrags- und Rederecht.
- (5) **Geschäftsordnung**  
Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Gruppierungen gem. Abs.2 in Geschäftsordnungen regeln.



## § 24 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

(1) **Landesprogrammkommission**

Der Landesvorstand kann bei Bedarf eine Landesprogrammkommission einrichten. Der Landesprogrammkommission werden folgende **Aufgaben** übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm des Landesverbandes;
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme des Landesverbandes zu politischen Schwerpunktthemen;
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm des Landesverbandes für Kommunalwahlen und die Wahlen zum Landtag Nordrhein-Westfalen, Bundestag und zum Europäischen Parlament;
- (d) Durchführung eines obligatorischen Mitgliedervotums zu Programmanträgen bis eine Woche vor dem Parteitag.

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Landesvorstandes;
- (b) je einem von den Landesfachausschüsseschüssen in die Kommission entsandten Vertreter;
- (c) einem Vertreter der Fraktion der Partei im Landtag Nordrhein-Westfalen

(3) Der Landesvorstand wählt ein Mitglied der Landesprogrammkommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Landesprogrammkommission aus ihrer Mitte.

(4) Die Landesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Landesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen.

(5) **Landesfachausschüsseschüsse**

Der Landesvorstand kann bei Bedarf Landesfachausschüsse einrichten. Die Arbeitsbereiche der Landesfachausschüsse müssen mit Arbeitsbereichen der Bundesfachausschüsse identisch sein. Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen des Landesverbandes zu Themen ihres Fachbereiches;
- (b) auf Anforderung der Regionsverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Kommunalwahlprogrammen;
- (c) die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1.

(6) Die Landesfachausschüsseschüsse setzen sich zusammen aus:

- (a) einem Mitglied des Landesvorstandes;
- (b) Vertretern der Gliederungen der Landespartei.

(7) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen.

(8) **Geschäftsordnung**

---

Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln, die entsprechend für die Landesprogrammkommission und die Landesfachausschüsse gilt und vom Landesvorstand ergänzt werden kann.

## § 25 Der Landesschlichtungsrat

- (1) Bei Parteiinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen auf Landesverbandsebene kann auf Antrag eines Beteiligten der Schlichtungsrat angerufen werden, um eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Das Verfahren findet nicht statt, falls in der gleichen Sache bereits ein Verfahren vor einem Schiedsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, es sei denn, das gerichtliche Verfahren wird zwecks Durchführung der innerparteilichen Schlichtung unterbrochen.
- (2) Der Landesschlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese und deren Stellvertreter wählen aus dem Kreise des Landesschlichtungsrates einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, kann einen Vorgang einem Mitglied des Landesschlichtungsrates oder einem stellvertretenden Mitglied zur alleinigen Bearbeitung übertragen. Der Landeschlichtungsrat kann weitere Schlichter per Mehrheitsentscheidung berufen und abberufen.
- (3) Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer **Verfahrensordnung** regeln.

## § 26 Nebentätigkeiten und Lobbyismus, Berufserfahrung, Unabhängigkeit der Vorstände

- (1) **Nebentätigkeit und Lobbyismus**  
Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag oder einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein für ihre spätere Rückkehr in den Beruf zwingend erforderliches Maß reduzieren, um sich weitestgehend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der Partei gegen die sich aus den

Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der Partei Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

(5) **Berufserfahrung von Abgeordneten**

Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Bundestag und den Landtag Nordrhein-Westfalen kandidieren.

(6) **Unabhängigkeit der Vorstände**

Ein Mitglied des Landesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des Landesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

## § 27 Wahlen zu Volksvertretungen, Wahlordnung

(1) Zur Einreichung von Wahlschlägen sind vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Wahlregelungen befugt:

- (a) bei Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) der Landesvorstand;
- (b) bei Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen der Regionsvorstand.

(2) Der Landesverband gibt sich eine Wahlordnung, welche bis zum Inkrafttreten einer auch für den Landesverband geltenden Wahlordnung des Bundesverbandes für alle Wahlen im Landesverband und vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Wahlgesetzen auch für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen gilt.

### § 27a Mittelverteilung und Weiterbelastung von Kosten innerhalb des Landesverbandes

(1) Die dem Landesverband vom Bundesverband zugeflossenen Beitragsanteile und Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung sowie die vom Landesverband erlangten Auszahlungen staatlicher Mittel für die bei der Landtagswahl erzielten gültigen Stimmen werden zwischen dem Landesverband, den untergeordneten Regionsverbänden und den Kreisverbänden aufgeteilt. Beiträge von Mandatsträgern im Landtag und in kommunalen Vertretungen stehen ungeteilt dem Landesverband bzw. dem jeweiligen Kreisverband zu.

(2) Dem Landesverband nachgeordnete Gebietsverbände mit Finanzautonomie haben Anspruch auf Beitragsanteile und Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung, Verschmelzung mit anderen Gebietsverbänden oder Teilung in mehrere Gebietsverbände. Vor Gründung nachgeordneter Gebietsverbände mit Finanzautonomie stehen die Beitragsanteile und Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung dem jeweiligen übergeordneten Gebietsverband zu.

(3) Von den vom Bundesverband zugeflossenen Beitragsanteilen und Mitteln aus der staatlichen

---

Teilfinanzierung für die bei Wahlen erzielten gültigen Stimmen und für die eingezahlten Mitgliedsbeiträge sowie den vom Landesverband erlangten Auszahlungen staatlicher Mittel für die bei der Landtagswahl erzielten gültigen Stimmen erhalten die untergeordneten Regionsverbände 10% und die Kreisverbände 60%.

- (4) Die den untergeordneten Regionsverbänden und Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile bemessen sich nach den vom Bundesverband tatsächlich vereinnahmten und an den Landesverband weitergeleiteten Beiträgen von Mitgliedern dieser Gebietsverbände oder hilfsweise nach einem vom Bundesverband vorläufig zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel für Vorauszahlungen. Die Schlussabrechnung über Beitragsanteile erfolgt auf Basis der endgültigen Zahlen des Kalenderjahres.
- (5) Die den untergeordneten Regionsverbänden und Kreisverbänden zustehenden Anteile an den vom Bundesverband zugeflossenen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die bei Wahlen erzielten gültigen Stimmen und für die eingezahlten Mitgliedsbeiträge werden entsprechend den vom Bundesverband zugrunde gelegten Bemessungsgrundlagen aufgeteilt.
- (6) Die vom Bundesverband zugeflossenen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für eingeworbene und rechtmäßig erlangte Spenden werden nach dem maßgeblichen Spendenaufkommen der Gebietsverbände aufgeteilt. 2
- (7) Die den untergeordneten Regionsverbänden und Kreisverbänden zustehenden Anteile an den vom Landesverband erlangten Auszahlungen staatlicher Mittel für die bei der Landtagswahl erzielten gültigen Stimmen werden nach den in den Gebietsverbänden erzielten Stimmen aufgeteilt.
- (8) Durch den Bundesverband vorgenommene Kostenbelastungen des Landesverbandes sind von den Gebietsverbänden im Verhältnis der ihnen zustehenden Beitragsanteile zu tragen. Die Kostenbelastungen werden vom Landesverband an die untergeordneten Regionsverbände und Kreisverbände weiterbelastet und vor Auszahlung der fälligen Beitragsanteile und Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung aufgerechnet.
- (9) Kostenumlagen des Landesverbandes an nachgeordnete Gebietsverbände erfolgen verursachungsgerecht. Sie werden mit den jeweils fälligen Beitragsanteilen und Mitteln aus der staatlichen Teilfinanzierung verrechnet. Übersteigende Kostenanteile sind durch nachgeordnete Gebietsverbände binnen eines Monats nach Abrechnung an den Landesverband zu zahlen.
- (10) Die Auszahlung verbleibender Ansprüche der untergeordneten Regionsverbände und Kreisverbände aus Beitragsanteilen und Mitteln aus der staatlichen Teilfinanzierung erfolgt vierteljährlich nachschüssig durch den Landesverband.

## § 28 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Inkrafttreten
  - (a) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 04.10.2015 in Kraft.
  - (b) Die Regelung des § 26 Abs. 7 (Unabhängigkeit der Vorstände) tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und gilt nur für ab dem 01.01.2017 beginnende Beschäftigungsverhältnisse.

- (c) Die Regelungen über den Online-Parteitag gem. § 14 treten ab dem 01.01.2016 in Kraft
- (d) Die Regelung des § 1 (2) (Kurzbezeichnung) tritt in Kraft, sobald der Bundesparteitag eine für die gesamte Partei verbindliche Kurzbezeichnung beschlossen hat. Der Landesvorstand wird ermächtigt, mit Inkrafttreten des Beschlusses des Bundesparteitages diese Kurzbezeichnung in § 1 (2) an Stelle des Platzhalters [vom Bundesparteitag beschlossene Kurzbezeichnung] in die Satzung einzufügen.
- (e) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung des Parteinamens sowie die mit Inkrafttreten des Beschlusses des Bundesparteitages diese Kurzbezeichnung in die Landesstatuten einzufügen (Wahlordnung, Geschäftsordnungen).